

Hundesteuersatzung der Gemeinde Westerwalsede vom 14.12.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.09.2025

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert am 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in seiner Sitzung am 14.12.2023 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.09.2025) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist die Hundehalterin / der Hundehalter. Als Halterin bzw. Halter eines Hundes gilt, wer einen Hund oder mehrere Hunde
 - a) in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat,
 - b) im Interesse einer juristischen Person hält oder
 - c) in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, sofern die Pflege, Verwahrung oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinander folgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (4) Ist die Hundehalterin/ der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet die Eigentümerin/ der Eigentümer neben dem Steuerschuldner ebenfalls als Gesamtschuldner.
- (5) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 3 entfallen ist, bei derselben Halterin/ demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein gefährlicher Hund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses gefährlichen Hundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für gefährliche Hunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
- a) für den ersten Hund 70,00 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 85,00 Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund..... 105,00 Euro,
 - d) für den ersten gefährlichen Hund 500,00 Euro,
 - e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 1000,00 Euro,
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.
- (3) Als gefährlich gelten Hunde, wenn die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 7 Abs. 1 S. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat. In diesem Fall ist der Hund ab dem Ersten des Monats der Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 1 Buchstabe d) bzw. e) zu besteuern.
- (4) Unabhängig der Feststellung nach § 3 Abs. 3 sind gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung jedenfalls Hunde der Rassen American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, Pitbull-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
- a) Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden,
 - b) Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind,
 - c) Hunden, die ab dem 01.01.2024 unmittelbar aus einem Tierheim oder unmittelbar aus einer auf dem Gebiet des Tierschutzes tätigen, als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannten Einrichtung mit Sitz in der Gemeinde Westerwalsede aufgenommen werden. Diese Steuerbefreiung wird jeweils befristet für einen Zeitraum von 12 Monaten nach der Aufnahme und Anmeldung gewährt. Eine Befreiung ist ausgeschlossen, wenn der aufgenommene Hund von dem früheren Halter oder einer im selben Haushalt (ggf. auch Betrieb, Organisation, Einrichtung) lebenden (oder arbeitenden) Person übernommen wird.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf (50 v.H.) zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als (200 m) entfernt liegen. Diese Steuerermäßigung kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 wird keine Steuerbefreiung oder -ermäßigung gewährt.

- (4) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Samtgemeinde Bothel zugegangen ist.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem der Hund in den Haushalt, den Betrieb, die Institution oder die Organisation i.S.d. § 2 Abs. 1 aufgenommen worden ist, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Abweichend davon entsteht bei Hunden, deren Halten bereits in der Gemeinde Westerwalsede oder einer anderen Gemeinde/Stadt besteuert worden ist, mit dem Beginn des auf die Aufnahme folgenden Monats.
- (2) Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundeshalters in die Gemeinde Westerwalsede beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Das Gleiche gilt, wenn die/der Hundehalter/in aus dem Stadtgebiet wegzieht.
- (4) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn der Steueranspruch erst während des Jahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7

Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird am 15. Februar und 15. August mit jeweils dem halben Jahresbetrag fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (2) Auf Antrag kann die Zahlung der Jahressteuer zum 01.07. eines jeden Jahres erfolgen.
- (3) Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, Erstattungsbeträge mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8

Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche bei der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist Herkunft, Alter und Rasse des Hundes unter Vorlage geeigneter Nachweise anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, bei der Samtgemeinde Bothel schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Samtgemeinde Bothel anzuzeigen.
- (4) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat ist verpflichtet, der Samtgemeinde Bothel die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Samtgemeinde Bothel auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).
- (5) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 die Herkunft, das Alter und die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde/Stadt anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 S. 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 5 S. 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Samtgemeinde Bothel gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. §§ 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 34 NDSG getroffen worden. Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß NKAG, der AO und der KomHKVO in der Regel nach 10 Jahren gelöscht.

§ 11
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 (die 1. Änderungssatzung vom 25.09.2025 zum 01.01.2026) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorgehende Hundesteuersatzung in der Fassung vom 01.01.2024 außer Kraft.

Westerwalsede, 10.10.2025/26.09.2025
(L. S.)

Hestermann, Bürgermeister